
BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0718/20

der Sitzung des Stadtrates vom 09.06.2021

**Bebauungsplan KER709 „Am Holzbiel“ –
Abwägungs- und Satzungsbeschluss****Genaue Fassung:**

- 01** Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.
Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2; M 1:500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 19.02.2021, als Satzung beschlossen.
- 03** Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 14 Bereich Kerspleben Bebauungsplan KER709 „Am Holzbiel“ (Anlage 5) wird gebilligt.
Die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan KER709 „Am Holzbiel“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Fortsetzung von Seite 7

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die 14. FNP-Berichtigung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss innerhalb der Öffnungszeiten
Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. 13b BauGB im Wege der 14. Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird. Jedermann kann die Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 14 für den Bereich Kerspleben BebauungsplanKER709 „Am Holzbiel“ in Töttleben am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten wie den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Bereiches der Berichtigung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

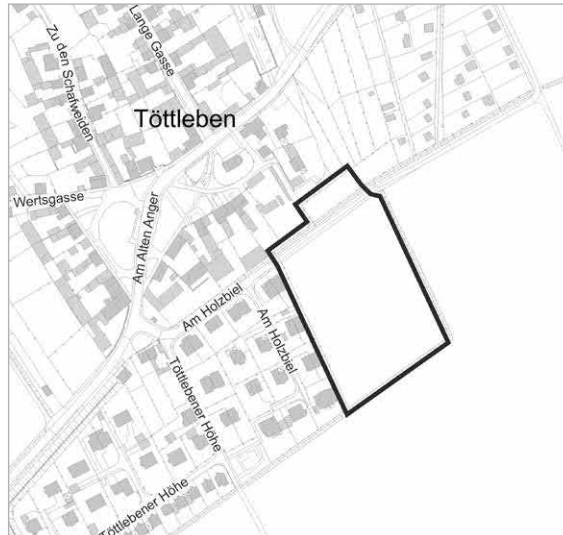
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögens-

nachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

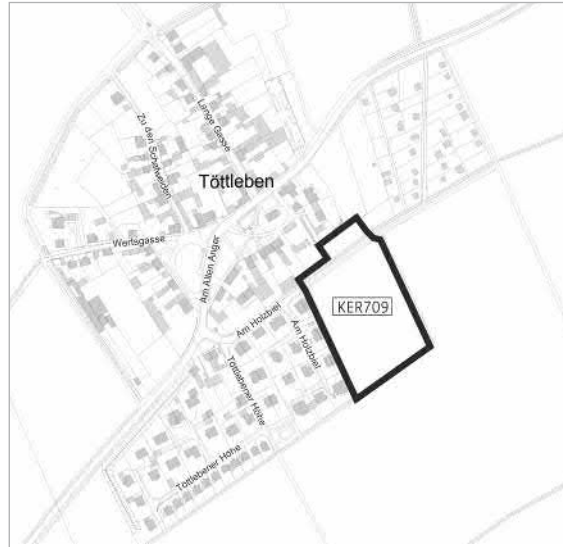
Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 05.08.2021

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

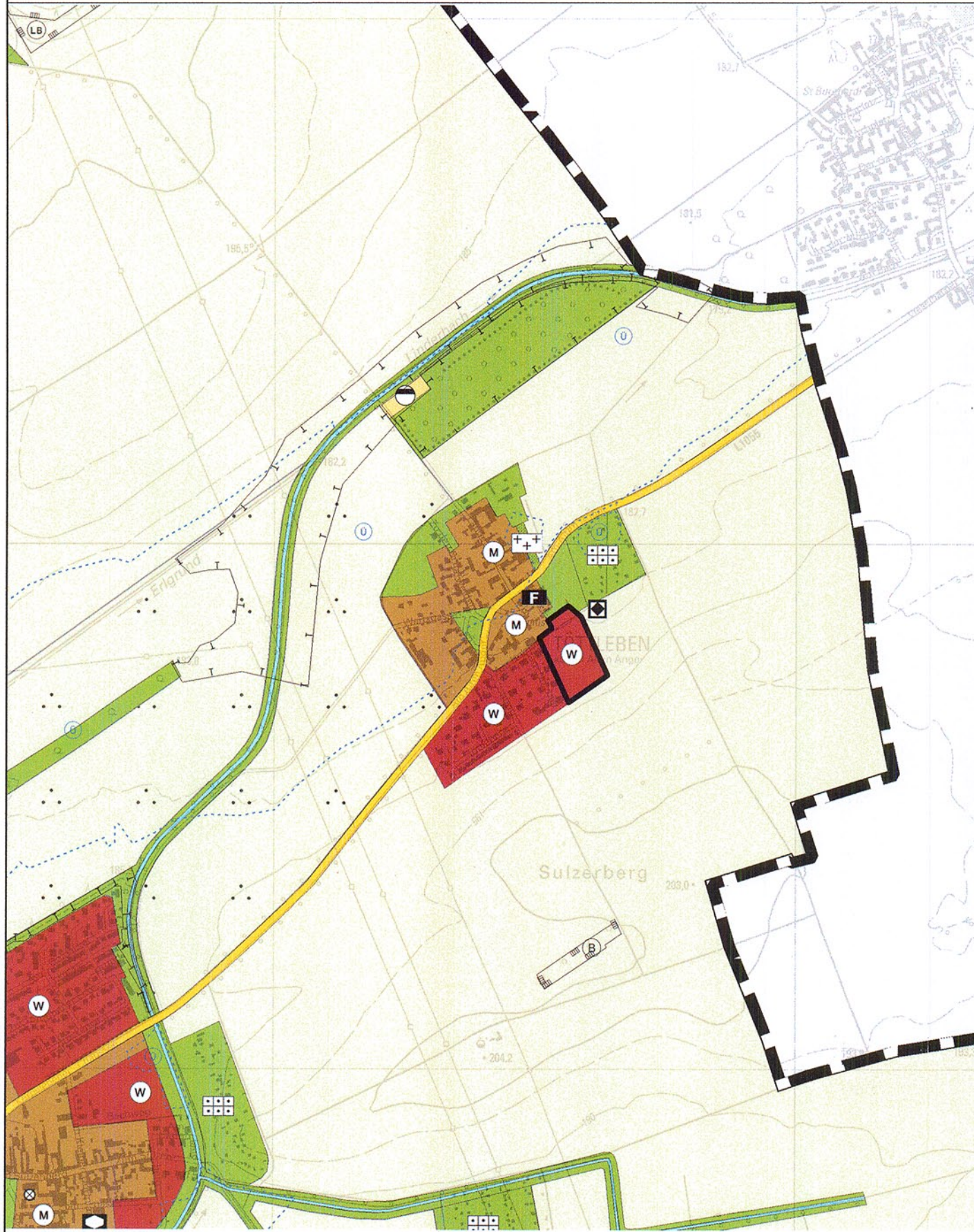


Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14



Zur Drucksache Nr. 0718/20

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

W Wohnbauflächen
(§1 Abs. 1 Nr. 18 BauNVO)

Bereich der Berichtigung

Grundlage der Änderung ist der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt, wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP Änderungen Nr. 38, 40 wirksam mit Veröffentlichung vom 21.08.2020 im Amtsblatt Nr. 15/2020. Die weiteren Nutzungsdarstellungen sind in der Planzeichenlegende zum wirksamen Flächennutzungsplan erläutert. Dieser kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung oder im Internet unter www.erfurt.de/ef115906 eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.09.2019 mit Beschluss Nr. 1117/19 zum Entwurf des Bebauungsplanes KER709 „Am Holzbiel“ beschlossen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. 13b BauGB der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KER709 „Am Holzbiel“ im Wege der Berichtigung angepasst werden soll.

Der Stadtrat Erfurt hat am 09.06.21 mit Beschluss Nr. 0718/20 die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gebilligt. Die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit dem Bebauungsplan in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Erfurt, den 30. JUNI 2021

Oberbürgermeister



Die Übereinstimmung des Inhalts der 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den 05.07.21

Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde zusammen mit dem Bebauungsplan KER709 „Am Holzbiel“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 15 vom 20.08.21 ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den 31. AUG. 2021

Oberbürgermeister

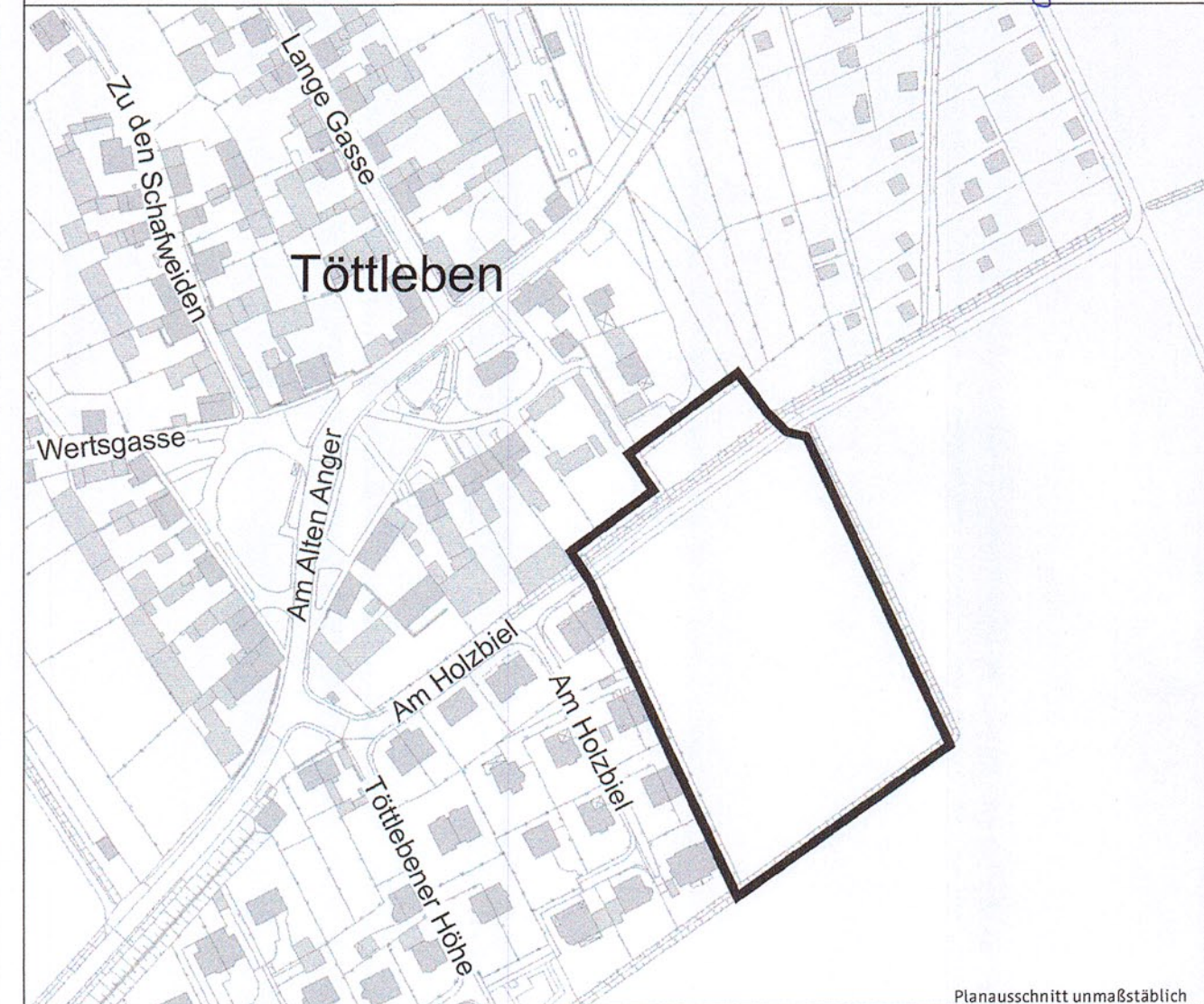


Flächennutzungsplan - Berichtigung Nr.14

Bereich Kerspleben
Bebauungsplan KER709
"Am Holzbiel" in Töttleben



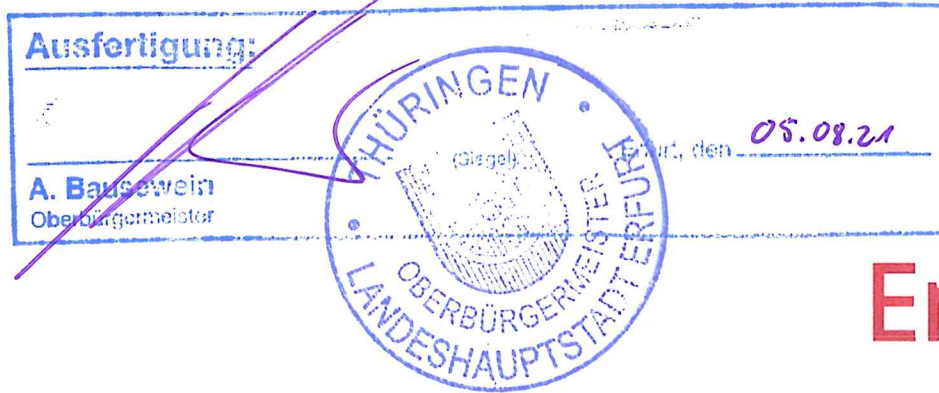
Anlage S.1



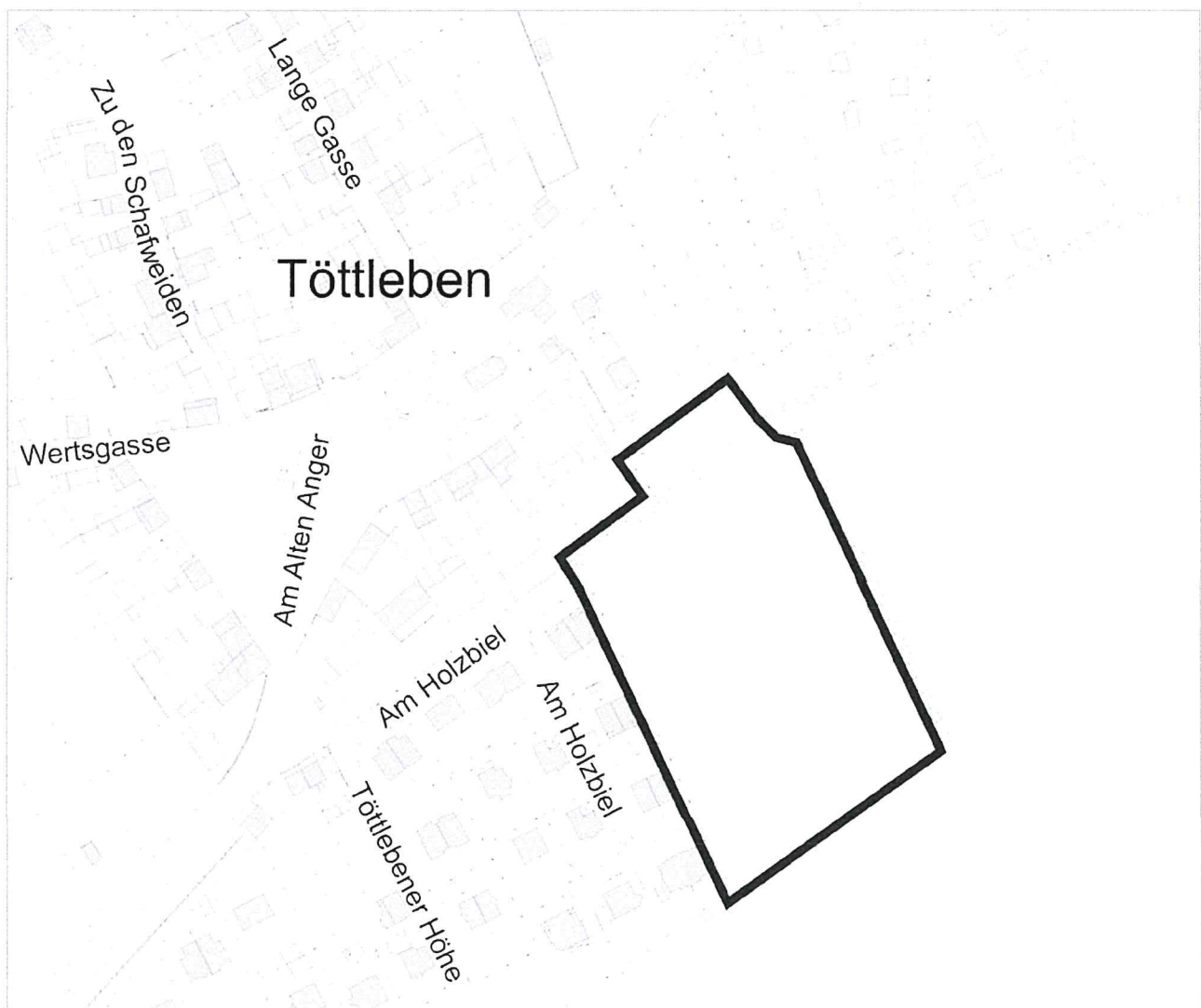
Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 14

Bereich Kersleben

Bebauungsplan KER709 „Am Holzbiel“ in Töttleben



Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Datum:
22.09.2020

1 Begründung

Im Flächennutzungsplan, wirksam mit Bekanntmachung am 27.05.2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes KER709 „Am Holzbiel“ in Töttleben als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche dargestellt. Der Bebauungsplan weicht mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ab.

§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes muss hierbei gewahrt bleiben. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. § 13b Satz 1 BauGB ermöglicht die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Am bereits siedlungsstrukturell vorgeprägten Standort soll eine Wohnbauflächenergänzung des angrenzenden Einfamilienhausgebietes „Töttlebener Höhe/ Am Holzbiel“ erfolgen. Aufgrund des gegebenen gesamtstädtischen Bedarfes und der Nachfrage an Einfamilienhäusern in Erfurt reichen eine alleinige Nutzung von Baulücken und anderen Nachnutzungspotenzialen zur Bedarfsdeckung nicht aus. Diesbezüglich ist auch die Aufstellung von Bebauungsplänen u.a. unter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Auf Grund der teilräumlichen Gegebenheiten kann die geplante Wohnbebauung u.a. zur effektiven Nutzung der überdurchschnittlichen ÖPNV-Anbindung des Ortsteils beitragen.

Demzufolge wird die Fläche im Flächennutzungsplan künftig als Wohnbaufläche dargestellt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird gewahrt.



Abb. 1 – Auszug Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt vom 14.07.2017, Maßstab 1 : 10.000, Stand 24.03.2017, mit dem Bereich der FNP-Berichtigung Nr. 14.



Abb. 2 – FNP-Berichtigung Nr. 14, Bereich Kerspleben, Bebauungsplan KER709 „Am Holzbiel“ in Töttleben, Stand 22.09.2020; Kartengrundlage: GeoBasisDE/TLVermGeo2014